

An- und Abmeldungen bei der Meldebehörde

Wohnungsgeberbestätigung erforderlich

Ab dem 01. November 2015 trat das neue Bundesmeldegesetz in Kraft:

Wieder eingeführt wurde die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers, um sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können.

Ab diesem Datum muss bei jeder Anmeldung in eine Wohnung eine Bestätigung des Wohnungsgebers zusätzlich zu den Ausweispapieren innerhalb von 2 Wochen nachdem eine Wohnung bezogen wurde bei der Meldebehörde vorgelegt werden.

Ebenso muss ein Wohnungsgeber bestätigen, wenn eine Abmeldung ins Ausland erfolgt und die Wohnung abgemeldet werden soll, sowie wenn eine Nebenwohnung im Inland abgemeldet werden soll.

Wenn diese **Wohnungsgeberbestätigung fehlt**, kann bei der Meldebehörde **keine An- oder Abmeldung erfolgen.** / Mietverträge werden nicht akzeptiert!

Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden!

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden!

Eine Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen heruntergeladen oder im Bürgerbüro abgeholt werden.

Für weitere Fragen, steht Ihnen unser Bürgerbüro gerne zur Verfügung.